

Beschluss-Nr.: 09/117/04 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 09. Dezember 2004

Richtlinie zur investiven Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

I. Grundlagen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz – Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr – gewährt im Rahmen der ihm entsprechend § 10 Abs. 1 ÖPNVG vom Land zur Grundfinanzierung des übrigen ÖPNV bereitgestellten Finanzmittel Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des ÖPNV.

Der Anteil der investiven Förderung soll einen Umfang von 30 v. H. des zugewiesenen Gesamtbetrages nicht überschreiten. Die Höhe der dafür vorgesehenen Finanzmittel wird jährlich mit dem Haushaltsplan festgelegt.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Vorhaben die den Zielsetzungen nach § 2 ÖPNVG entsprechen. Das sind:

- a) Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen sowie Maßnahmen an Haltestellen für Omnibusse, sofern sie nicht mit Straßenbaumaßnahmen gefördert werden;
- b) Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P+R-, B+R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV.

- 2.2 Weiterhin können auch der Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB) sowie Verkehrsleit- und Informationssysteme gefördert werden. Diese unterliegen nicht den vereinfachten Regelungen dieser Richtlinie. Hierfür bedarf es grundsätzlich einer Einzelfallentscheidung des Aufgabenträgers.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Städte, Ämter, Gemeinden
- Baulastträger von Straßen
- Kommunale Zusammenschlüsse
- Verkehrsunternehmen

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungsart: Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
- 6.2 Finanzierungsart: Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt als Anteilsfinanzierung zu pauschalierten Festbeträgen.
- 6.3 Höhe der Finanzierung:
Die Zuwendung des Landkreises erfolgt nach festgesetzten Pauschalsätzen entsprechend Anlage 1. Diese darf jedoch einen maximalen Förderumfang in Höhe von 80 v. H. zum tatsächlichen Endpreis der pauschalierten Förderbestände nicht überschreiten.
- 6.4 Form der Zuwendung: Zuweisung

II. Verfahren

7. Anmeldeverfahren

- 7.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen des ÖPNV. Die Maßnahme findet Eingang in das mittelfristige ÖPNV-Förderprogramm des Landkreises und muss Bestandteil des kreislichen Nahverkehrsplanes sein und einen Förderumfang von mindestens 4.000 € haben. Die Anmeldung erfolgt an das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Fachamt des Landkreises.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahme im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung in der Regel fünf Jahre im Voraus. Der Aufgabenträger kann bei Bedarf den Investitionsplan jährlich fortschreiben. Präzisierungen bzw. Abänderungen der mittelfristigen Investitionsplanungen können bis spätestens zum **30.04.** des Vorjahres erfolgen.
- 7.3 Der Förderantrag ist formlos und in einfacher Ausfertigung nebst den erforderlichen Anlagen bis **30.06.** des Vorjahres beim zuständigen Fachamt des Landkreises einzureichen. Für bereits geförderte Maßnahmen, die im Folgejahr fortgeführt werden sollen, sind zu diesem Termin Folgeanträge zu stellen.
- 7.4 Dem Antrag sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:
- Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit;
 - Übersichts- und Lageplan;
 - Fotos zur Dokumentation des Ist-Zustandes
 - Vereinfachte Kostenrechnung und Finanzierungsmodell;
 - Informationen zum Stand der Bauvorbereitung, des zeitlichen Ablaufs und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen.

8. Antragsprüfung und Bewilligung

- 8.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der in Nummer 7.1 genannten Behörde zu stellen und werden durch diese im Zusammenwirken mit dem Dezernat für Bau und Finanzen geprüft.
- 8.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der Jahresförderprogramme.
- 8.3 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendung entsprechend den pauschalierten Festbeträgen bzw. die Begrenzung auf einen Höchstbetrag
 - Durchführungszeitraum
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung
 - Nebenbestimmungen und Auflagen
- 8.4 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- 8.5 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind nur auf schriftlichen Antrag zu regeln.

9. Auszahlung der Mittel und Abrechnung

- 9.1 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Durch den Zuwendungsempfänger wird die Fertigstellung der Maßnahme angezeigt und die zuvor bewilligten Zuwendungen abgerufen.
- 9.2 Die Mittelabforderung muss folgende Unterlagen und Informationen enthalten:
- Fertigstellungstermin
 - Erklärung zur Fertigstellung und Einhaltung der bau- und finanzrechtlichen Vorschriften
 - durchgeführte Maßnahmen einschließlich der präzisierten Kostenrechnung
 - evtl. Fotos, die den Endzustand dokumentieren
- 9.3 Durch die Bewilligungsbehörde erfolgt nach Abgleich mit der Antragstellung die Zuweisung der Fördermittel. Damit ist die Maßnahme beendet. Gesonderte Verwendungsnachweise sind nicht erforderlich.

Senftenberg, 15.12.2004

gez.: Holger Bartsch
Landrat

Anlage